

A. Einleitung

„Wir sollten umdenken und nicht mehr nur die Kinder, sondern auch ihre Rechte schützen.“¹

Im Jahr 2024 waren in Deutschland bei mindestens jeder zweiten Scheidung ein oder mehrere minderjährige Kinder involviert.² Bei Inkludierung von Kindern getrennter Eltern, d.h. nie verheirateten getrennten Eltern, kann angenommen werden, dass die Zahl der betroffenen Kinder nochmal deutlich höher ist. Gemäß § 1671 Abs.1 S.1 BGB bleibt die gemeinsame elterliche Sorge auch im Falle einer Trennung und Scheidung der Eltern erhalten. Eine familiengerichtliche Sorgerechtsregelung ist somit nicht obligatorisch.³ In dieser Regelung spiegelt sich die gesellschaftliche Realität in Bezug auf eine Trennung und Scheidung wider: Auf das Ende einer elterlichen Paarbeziehung folgt regelmäßig keine Auflösung des gesamten Familienverbandes; dieser bleibt vielmehr bestehen.⁴ Darüber hinaus verdeutlicht das damit statuierte gesetzliche Leitbild, dass die gemeinsam getragene Elternverantwortung mit Blick auf das kindliche Bedürfnis nach Umgang und Nähe zu beiden Elternteilen angestrebt werden soll (vgl. §§ 1626 Abs. 3 S. 1, 1684 Abs.1 BGB).⁵ Können sich die Eltern allerdings nicht hinsichtlich der Ausübung ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge einigen, steht ihnen gemäß § 1671 Abs.1 S.1 BGB auf Antrag der Weg zum Familiengericht offen. Gleiches gilt gemäß § 1684 Abs. 3 S.1 BGB bei Unstimmigkeiten der Eltern hinsichtlich der Ausgestaltung des Umgangsrechts mit dem Kind sowie der (erstmaligen) Übertragung der gemeinsamen Sorge gemäß § 1626a Abs. 1 Nr. 3 BGB.

-
- 1 *Farson*, Birthrights: A Bill of Rights for Children, S. 196, freie Übersetzung der Autorin.
 - 2 Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Anzahl der Ehescheidungen mit und ohne minderjährige Kinder in Deutschland von 2014 bis 2024 (in 1.000), online abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/485348/umfrage/ehescheidungen-mit-und-ohne-minderjaehrige-kinder-in-deutschland/> (zuletzt abgerufen am: 14.01.2026).
 - 3 *Limbach/Willutzki*, Die Entwicklung des Familienrechts seit 1949, in: Nave-Herz (Hrsg.), *Kontinuität und Wandel der Familie in Deutschland*, S. 7-44 (35).
 - 4 *Schimke*, Das neue Kindschaftsrecht, S. 30 f.
 - 5 BVerfG, 26.09.2006 – 1 BvR 1827/06, Rn. 12, juris; *Eckbrecht*, Die geänderte Stellung des Vaters, in: *NZFam* 2016, 673-679 (676).

Diese Konflikte werden gemäß §§ 151 Nr. 1, 2 FamFG als Kindschaftssachen vor dem Familiengericht verhandelt. Bereits der Titel „Kindschaftssachen“ impliziert, dass das Kind im Zentrum dieser Verfahren stehen soll.⁶ Der Reorganisationsprozess der Familie infolge einer elterlichen Trennung und Scheidung betrifft das Kind ebenso unmittelbar wie die Eltern und kann weitreichende Auswirkungen auf seine Entwicklung haben.⁷ Sowohl familiengerichtliche Verfahren als auch Entscheidungen müssen deshalb immer dem Kindeswohl gerecht werden.⁸ Sie stellen folglich hohe Anforderungen an die Akteur:innen⁹. Insoweit thematisiert die vorliegende Arbeit ausdrücklich nicht den konkreten materiellen Inhalt der zu treffenden Sorge- und/oder Umgangsregelungen.¹⁰ Explizit betrachtet wird der Gang des familiengerichtlichen Verfahrens in Kindschaftssachen gemäß §§ 151 Nr. 1, 2 FamFG infolge einer Trennung oder Scheidung der Eltern – primär aus der Perspektive des Kindes denkend und argumentierend.

Als wesentlicher Grundbaustein der Argumentation wird zunächst auf den Begriff und die Bedeutung des Kindeswohls eingegangen. Im ersten Teil der Arbeit werden sodann die Rechte des Kindes auf Partizipation im familiengerichtlichen Verfahren dargelegt. Im zweiten Teil wird die Umsetzung dieser Partizipationsrechte im familiengerichtlichen Verfahren beleuchtet. Die persönliche Anhörung des Kindes durch das Gericht gemäß § 159 FamFG stellt die wesentliche Beteiligungsform des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren bei elterlicher Trennung und Scheidung dar.¹¹

6 BT-Drucks. 16/6308, S. 233.

7 *Bodenmann*, Folgen der Scheidung für die Kinder aus psychologischer Sicht, in: Rumo-Jungo/Pichonnaz (Hrsg.), *Kind und Scheidung*, S. 74-95 (75 ff.).

8 VerfGH Brandenburg, 19.02.2021 – 49/20, Rn. 47, juris; BVerfG, 14.04.2009 – 1 BvR 467/09, Rn. 11, juris; VerfGH Berlin, 29.01.2004 – 152/03, Rn. 6, juris; BVerfG, 29.10.1998 – 2 BvR 1206/98, Rn. 57, juris; *Balloff*, *Kinder vor dem Familiengericht*, S. 76.

9 Innerhalb dieser Arbeit wird mit Doppelpunkt gegendert. Zur besseren Lesbarkeit jedoch der Artikel ausschließlich in der weiblichen Form verwendet. Wörtliche Zitate aus Gesetzestexten bleiben im Original.

10 Ausführlich zur materiellen Ausgestaltung: *Scheiwe*, Reformbedarfe bei der Regelung der gemeinsamen Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung, in: *NZFam* 2018, 830-835; *Schumann*, Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (Hrsg.), *Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages Band I Gutachten*, BI-B116; *Walper et al.*, *Gemeinsam getrennt erziehen – Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*.

11 *Kannegießer/Höppner*, Abschlussbericht des Pilotprojekts „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“, S. 50.

Ein besonderer Fokus der Bearbeitung liegt deshalb auf der persönlichen Anhörung des Kindes gemäß § 159 FamFG.

Ziel der Arbeit ist es, die Bedingungen und Möglichkeiten der Partizipation von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung ihrer Eltern zu untersuchen, bestehende Herausforderungen rechtlich zu bewerten und konkrete Ansätze de lege ferenda zu formulieren.

